

16. Evangelische Landessynode

Beilage 94

Ausgegeben im Juni 2024

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf werden zum 1. Januar 2025 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf und Dekanatsbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf ist Schwäbisch Hall.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf auf den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurecht und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3

Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf, die zum 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.
- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf über.

§ 4

Übergangszuständigkeit

Ab dem 1. Januar 2025 bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf und die Mitglieder der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse der Evangelischen Kirchenbezirke Schwäbisch Hall und Gaildorf bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen den Kirchenbezirksausschuss des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 1. Dezember 2023 (Abl. 71 Nr. 1) und durch Kirchliche Gesetze vom 2. Dezember 2023 (Abl. 71 Nr. 2 und Nr. 3) geändert worden ist, wird die Angabe „Schwäbisch Hall, Gaildorf“ durch die Angabe „Schwäbisch Hall - Gaildorf“ und die Angabe „Crailsheim, Blaufelden“ durch die Angabe „Crailsheim - Blaufelden“ ersetzt.

Artikel 3

Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf wird das Dekanatsamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Schwäbisch Hall St. Michael und St. Katharina I verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetz unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 2. Februar 2024 (Abl. 71 Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Gaildorf,“ und „Schwäbisch Hall,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schorndorf,“ die Wörter „Schwäbisch Hall - Gaildorf,“ eingefügt.

Artikel 5

Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen

(1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall oder des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall - Gaildorf angestellt werden.

(2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2024 beim Evangelischen Kirchenbezirk Schwäbisch Hall - Gaildorf angestellt werden.

(3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Der Wahlvorstand für die gemäß § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg neu zu bildende Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall – Gaildorf wird von der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Schwäbisch Hall und der Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Gaildorf gemeinsam benannt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.